

DEUTSCHLAND / ARTIKEL MIT ARBEITSBOGEN

Einzug bestätigen, Adresse nicht nur verleihen: Wohnungsgebermitwirkung in Deutschland organisieren

Die Wohnungsgeberbestätigung knüpft an den Einzug an. Kläre ausstellende Person, tatsächliche Angaben und Meldeweg ohne bloße Adressvergabe.

Recherche und Quellenstand: 17.10.2026.



Titelmotiv: KI-generiertes Symbolbild. Kein konkretes Immobilienangebot.

Die Schlüssel sind übergeben, kurz darauf bittet die neue Bewohnerin um die Wohnungsgeberbestätigung. Im selben Monat fragt eine andere Person, ob sie sich gegen Bezahlung nur unter der Wohnungsadresse anmelden dürfe. Beide Anfragen enthalten eine Adresse, betreffen aber unterschiedliche Sachverhalte. Ein klarer Ablauf verhindert, dass aus einer Einzugsbestätigung ein unverständener Gefallen wird.

Die richtige ausstellende Person bestimmen

Nach § 19 BMG bestätigt der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person den Einzug; die meldepflichtige Person muss die dafür erforderlichen Auskünfte geben. Die Bestätigung darf nur von diesem Kreis ausgestellt werden. [\[EINZUG\]](#) Kläre daher in einer betreuten Vermietung, wer diese Aufgabe tatsächlich übernimmt.

Eine Person, die nur einen Schlüssel transportiert, ist nicht allein dadurch für sämtliche Erklärungen beauftragt. Lege intern fest, an wen die Angaben gehen und wer Rückfragen bearbeitet. Wenn Eigentümer und Wohnungsgeber auseinanderfallen, muss dieser Unterschied in der Vorbereitung berücksichtigt werden.

Den Einzug von anderen Daten unterscheiden

Die Bestätigung enthält nach Absatz 3 unter anderem Wohnungsgeberangaben, gegebenenfalls Eigentümername, Einzugsdatum, Wohnungsanschrift und Namen der meldepflichtigen Personen. [\[EINZUG\]](#) Beginne deshalb beim tatsächlichen Einzug. Vertraglicher Mietbeginn, erster Schlüsseltermin und tatsächlicher Wohnungsbezug können klärungsbedürftig sein.

Frage bei widersprüchlichen Angaben konkret nach. Ein vorbefülltes Datum aus einer alten Vertragsdatei sollte nicht ungeprüft bestätigt werden. Die eigene Arbeitsübersicht kann vermerken, welche Angabe noch offen ist und wer sie klärt. Ein leeres Feld wird nicht durch eine bequeme Vermutung ersetzt.

Den benötigten Weg rechtzeitig organisieren

§ 19 nennt die schriftliche Bestätigung sowie einen gesetzlichen elektronischen Weg gegenüber der Meldebehörde. Bei elektronischer Bestätigung ist das dort vorgesehene Zuordnungsmerkmal weiterzugeben. [\[EINZUG\]](#) Dieser Artikel prüft keine örtliche Portalfunktion und stellt kein Originalformular bereit.

Kläre bei der zuständigen Meldebehörde, welcher Weg vor Ort tatsächlich angeboten wird. Eine selbst geschriebene Chatnachricht ist nicht schon deshalb eine passende Erfüllung, weil sie alle Beteiligten erreicht. Achte auf die maßgebliche Meldefrist und bearbeite die Anfrage nicht erst nach wiederholter Erinnerung. Bei verweigerter oder verspäteter Bestätigung sieht Absatz 2 eine unverzügliche Mitteilung der meldepflichtigen Person an die Behörde vor. [\[EINZUG\]](#)

Fiktiver Fall: Bestätigt werden soll mehr als feststeht

Malte betreut die Vermietung für eine Angehörige. Ihm liegt ein Mietbeginn vor; die Bewohnerin nennt einen späteren tatsächlichen Einzug. Er gleicht die Angaben mit ihr und der zuständigen Wohnungsgeberseite ab. Anschließend wird die passende Bestätigung durch die beauftragte Person ausgestellt.

Eine zweite Person möchte dieselbe Anschrift nutzen, obwohl ein Bezug weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Dafür wird keine Einzugsbestätigung erstellt. § 19 Absatz 6 verbietet, unter diesen Bedingungen eine Wohnungsanschrift für die Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen. [\[EINZUG\]](#)

Den Vorgang mit einem nachvollziehbaren Stand schließen

Unsere redaktionelle Empfehlung: Halte fest, wer die Bestätigung für welchen tatsächlichen Einzug erstellt und auf welchem Weg übergeben hat. Bewahre nur die für deinen begründeten Zweck nötigen Angaben passend auf; dieser Beitrag bestimmt keine allgemeine Aufbewahrungsfrist.

Bei einem Fehler wird die Korrektur mit der zuständigen Stelle geklärt. Die Bestätigung erklärt einen konkreten Einzug. Sie entscheidet hier weder eine Vertragsänderung noch die Berechtigung einer sonstigen Nutzung und ersetzt keine tatsächliche Anmeldung bei der Behörde.

DEIN ARBEITSBOGEN

Aus dem Lesen wird ein nächster Schritt

Für den eigenen Fall ausfüllen. Die Felder strukturieren deine Vorbereitung; sie bestätigen keine rechtliche, technische oder finanzielle Prüfung.

01 / Wohnungsgeber

Wer ist Wohnungsgeber, und weicht der Eigentümer davon ab? Name und Anschrift.

02 / Beauftragte Person

Wer stellt die Bestätigung aus und bearbeitet Rückfragen? Name und Kontakt.

03 / Wohnungsanschrift

Vollständige Anschrift der Wohnung mit Lage im Haus.

04 / Meldepflichtige Personen

Wer zieht ein? Namen aller Personen, die sich anmelden.

05 / Tatsächlicher Einzug

Datum des tatsächlichen Wohnungsbezugs; Mietbeginn und Schlüsseltermin gesondert notieren.

06 / Gewählter Übermittlungsweg

Schriftlich oder elektronisch? Welcher Weg wird bei der örtlichen Meldebehörde angeboten?

07 / Ausgestellte Bestätigung

Datum der Ausstellung und Weg der Übergabe; bei elektronischem Weg das Zuordnungsmerkmal.

08 / Nächster Schritt

Was ist noch offen, und wer klärt es bis wann? Fehler mit der zuständigen Stelle korrigieren.

QUELLEN UND GRENZEN

Nachlesen und richtig einordnen

[EINZUG] BMG § 19 – Mitwirkung des Wohnungsgebers

. Abruf am 17.10.2026.

Über dieses Dokument

Mit Unterstützung von KI erstellt. Quellenfakten sind extern belegt; Beispiele, Arbeitsbogen und organisatorische Empfehlungen sind redaktionelle Einordnungen.

Inhalte wurden sorgfältig vorbereitet. Fehler, unvollständige Angaben und spätere Änderungen können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Keine individuelle Rechts-, Steuer-, Finanzierungs- oder Bewertungsberatung. Maßgeblich sind die konkreten Umstände und die einschlägigen aktuellen Vorschriften. Bei verbindlichen Entscheidungen fachkundige Beratung einholen. Gesetzliche Verantwortung lässt sich nicht pauschal durch diesen Hinweis ausschließen.

Dokument-ID: WX26-P03-0062-DL | Revision 1 | Land/Zielgruppe: Deutschland | Redaktion: immo**search**.eu | Stand: 17.10.2026.